

## SCHEIDUNGSGUTACHTEN – DER WERT DER PRAXIS IM STREITFALL

Thomas Naef (FEDERER & PARTNERS)

Die Scheidungsziffer ist über die letzten Jahre stetig angestiegen (gemäss neuesten Erhebungen des Bundesamtes für Statistik lag diese im Jahre 2022 bei über 40 %). Eine gesellschaftliche Entwicklung, von der auch die Zahnärzt\*innen und Ärzt\*innen nicht ausgenommen sind. Aus diesem Grund sind wir immer wieder mit der Frage konfrontiert, wie in einer solchen Situation vorzugehen ist.

Jede Scheidung ist ein Einzelfall – es gibt keinen «Benchmark». Die Resultate können sehr unterschiedlich ausfallen und zum Teil verheerend sein.

Die üblichen Vermögenswerte wie Anlagen, Immobilien etc. lassen in der Bewertung nicht viel Spielraum offen, doch das sieht beim Praxiswert ganz anders aus.

Unterschiedliche Bewertungsmethoden führen zu stark divergierenden Beträgen. In einem Fall lagen dem Gericht für dieselbe Praxis zwei Gutachten von 300 000 Franken und 2.1 Mio. Franken vor. Schlussendlich hat das Gericht den Wert aufgrund unseres Gutachtens bei 600 000 Franken festgelegt. Unsere Schätzung betrug 700 000 Franken.

Woher kommen diese Differenzen? Die Wahl der Bewertungsmethode führt zu dieser Diskrepanz. Somit gilt es, vorab für die Bewertung die richtige Methode zu wählen. Im Fall der Arztpraxis/Zahnarztpraxis, wo ein hoher Personenbezug vorliegt, ist das einfacher als im Falle eines Zentrums oder eines Röntgeninstitutes. Die Wahl der richtigen Methode ist also ausschlaggebend dafür, dass das



Bewertungsgutachten auch vor Gericht als realistisch angesehen wird.

Was wird bewertet? Neben den üblichen materiellen Gütern, wo der Wert einfacher und unstrittig festgelegt werden kann, ist die Frage der Goodwill-Bewertung meistens der grosse Streitpunkt.

Bei der Verwendung ähnlicher Methoden wie beim Praxisverkauf können plausible Resultate erzielt werden. Die Frage bleibt aber offen, wem der Goodwill gehört. Ist die Praxis stark personenbezogen, hängt auch der Goodwill an der praxisführenden Person (stirbt diese, stirbt auch der Goodwill).

Da in einem Scheidungsfall die Praxis nicht veräussert wird, kann somit kein Goodwill realisiert werden. Das ist das Feld, auf welchem die Juristen streiten. Ein seriös erstelltes Scheidungsgutachten begrenzt dieses Streitfeld sinnvoll. Im Übrigen gilt wie immer: «Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand.»

Auch wenn wir natürlich niemandem wünschen, dass er in eine solche Situation gerät, unterstützen wir Sie im Bedarfsfall gerne.



### Thomas Naef

Consultant  
FEDERER & PARTNERS

*FEDERER & PARTNERS ist seit 25 Jahren in der Unternehmensberatung im Gesundheitswesen tätig. Die Beratungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Praxis-/Zentrumsgründungen, Optimierung bestehender Praxen sowie Praxisverkauf. Thomas Naef betreut seit dem Jahr 2016 den Verkauf der Spezialarztpraxen.*

---

FEDERER & PARTNERS  
Unternehmensberatung  
im Gesundheitswesen AG  
Mitteldorfstrasse 3  
5605 Dottikon  
056 616 60 60  
thomas.naef@federer-partners.ch  
www.federer-partners.ch